



Stadtverwaltung

Hochbauamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 43 80

Fax 071 229 13 31

hochbauamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



Gesuch um Ausnahmegewilligung für Bauarbeiten während den Ruhezeiten

Dauer der Bauarbeiten Datum Zeit

Art der Bauarbeiten

Grund der Ausnahme

Gesuchsteller Name

Adresse

E-Mail Tel.

Unterschrift/Datum Unterschrift Datum

Verantwortliche Person für die Ausführung Name

Adresse

E-Mail Tel.

Unterschrift/Datum Unterschrift Datum

Bewilligung

Die Ausnahmegewilligung für obiges Gesuch wird vorbehalten der Auflagen auf der Rückseite erteilt.

Gebühr Fr.

Gossau,

Stefan Lenherr
Leiter Ressort Bau, Umwelt und Verkehr

Rechtsgrundlage

Polizeireglement vom 4. November 2008:

- Lärmerzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt (Art. 8 Abs. 1).
- Die Mittagsruhe gilt für Werktage (inkl. Samstag) und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Art. 3 Abs. 1 lit. b).

Auflagen

1. Sämtliche Anwohner innerhalb von 50 m ab der geplanten Baute oder Anlage sind schriftlich über die Bauarbeiten ausserhalb der Ruhezeiten zu informieren. Dieses Informationsschreiben muss mindestens den Grund der Arbeiten, das genaue Datum, die Uhrzeit, Angaben über die ausführende Firma sowie die verantwortliche Person beinhalten. Eine Kopie ist dem Hochbauamt zuzustellen.
2. Diese Ausnahmegewilligung gilt nur für die vorgenannte Zeit. Weitere Abweichungen von den Ruhezeiten sind erneut bewilligungspflichtig und bedürfen ein neues Gesuch.
3. Der Bauherr hat die lärmempfindlichen Arbeiten so zu planen, dass sie ausserhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. Nur in begründeten Fällen kann die Stadt für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.
4. Der Bauherr hat im Sinne der Vorsorge geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmemissionen auf das kleinstmögliche Mass zu reduzieren. Dem Hochbauamt bleibt es vorbehalten, weitere Massnahmen zur Lärmreduktion zu verlangen.
5. Die Zu- und Wegfahrt zu den Liegenschaften muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen beim Stadtrat Gossau schriftlich begründet Rekurs erhoben werden.

Kopie an

- Polizeistation Gossau
- Hochbauamt